

Titel der Drucksache:

Antrag der Fraktion CDU zur DS 1466/13 -
Erneute Beratung der Benutzungs- und
Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung
von Räumen und Flächen der
Landeshauptstadt Erfurt (DS 0041/13)

Drucksache	1626/13
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	1466/13
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	11.09.2013	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Die Drucksache 1466/13 wird wie folgt ersetzt:

- Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die im Titel genannte Ordnung erneut in folgenden Punkten mit den in dieser Drucksache definierten Zielen zu überarbeiten und dem Stadtrat in seiner Sitzung am 27. November 2013 zur Beschlussfassung vorzulegen:

1.1. § 9 Mietermäßigung (1)

„Auf Antrag des Mieters kann eine ermäßigte Raum-/ Objektmiete vereinbart werden.
Voraussetzung ist die Erfüllung von Gemeindeaufgaben.“

Ziel des Rates war, zur Förderung des Vereinslebens, den Vereinen die städtischen Räumlichkeiten weitestgehend mietfrei zur Verfügung zu stellen. Lediglich die in der Ordnung definierten Nebenkosten und die in § 8 (6) definierte einmalige Verwaltungskostenpauschale sollten von den Vereinen zu tragen sein. Die Behandlung der Ordnung durch die Stadtverwaltung stellt sich jedoch gegensätzlich dar. Die Vereine bekommen keine Ermäßigung gewährt und sollen regelmäßig die vollen Raum-/ Objektmieten bezahlen. Diese Kosten können durch die meisten Vereine nicht aufgebracht werden und führen zur Einstellung der Vereinstätigkeit. Der Text ist den Intentionen des Rates entsprechend anzupassen.

1.2. § 9 Mietermäßigung (3)

„Dem Antrag ist die aktuelle Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes beizufügen.“

An dieser Stelle besteht ein Widerspruch zum Rest der Ordnung, da nur hier die Einschränkung der Gemeinnützigkeit definiert wurde. Die Ordnung ist dahingehend zu präzisieren, dass die Mietermäßigung allen Vereinen zugestanden wird, die Gemeindeaufgaben erfüllen. Die Nachweispflicht der

Gemeinnützigkeit soll entfallen.

1.3. § 9 Mietermäßigung (4)

„Für Veranstaltungen bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, wird keine Ermäßigung für die Raum-/ Objektmiete gewährt.“

Die hier formulierte Ausschließlichkeit ist in keiner Weise zielführend, da die Vereine, welche mit geringen Eintrittten versuchen, einen Teil der Kosten abzudecken, hierfür bestraft werden, in dem ihnen keine Ermäßigung zur Raum-/ Objektmiete gewährt wird. Durch die Überarbeitung der Ordnung sollten zusätzliche Anreize geschaffen werden, wenn durch die Maßnahmen der Vereine die Kostendeckung der Veranstaltung erhöht wird.

2. Der § 9 „Mietermäßigung“ soll in der zukünftigen Anwendung bei allen Vereinen regelmäßig als Mieterlass behandelt werden, welche Gemeindeaufgaben erfüllen.
Dahingehend ist diese Ordnung durch den Oberbürgermeister zu überarbeiten.

Anlagenverzeichnis

, gez.

Datum, Unterschrift